

Stellungnahme

Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Berlin, 13. August 2025. Das Energiesteuerrecht ist aktuell in vielen Themenbereichen der neuen Energiewirtschaft zu bürokratisch, daher begrüßt der bne das Gesetzesvorhaben. Es wird ausdrücklich unterstützt, dass für das bidirektionale Laden klare Vorgaben geschaffen werden, auch wenn hier der V2G-Case nicht ausreichend beachtet wird. Gleichzeitig geht der Entwurf nicht weit genug, insbesondere bei der Absenkung der Stromsteuer auf das von der EU vorgegebene Minimum. Die im Vorfeld von der Regierung mehrmals angekündigte Absenkung für alle Stromverbraucher hätte ein wichtiges Signal für die notwendige Elektrifizierung gesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf verpasst die Chance, das Stromsteuerrecht im Hinblick auf Verhältnismäßigkeit und Bürokratieabbau zu überarbeiten. Weiterhin besteht die grundsätzliche Diskrepanz zwischen Steueraufkommen und detaillierten Meldepflichten. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum eine Meldung gemacht werden muss, wenn dadurch keine Steuern in relevantem Umfang anfallen. Wegen des Praxisproblems des oft unverhältnismäßig hohen Aufwandes für die Meldung der Stromsteuer sollte (bei Bagatellmengen) eine Prinzipien-Logik gelten:

- **Prinzip 1:** Keine Bürokratie, wenn ohnehin keine Steuer in relevantem Umfang anfällt.
- **Prinzip 2:** Wenn keine oder nur eine sehr geringe Steuerzahlung zu erwarten ist, sollte regelmäßig keine Meldung vorgesehen werden.
- **Prinzip 3:** Das HZA soll zunächst selbst aktiv werden und in eigenem Ermessen (bei Bagatellmengen oder bei kleinem Stromsteueraufkommen) eine Stromsteuerforderung festsetzen. Diese Festsetzung kann auch null sein. Der Festsetzung kann dann

widersprochen werden, wenn es den Arbeitsaufwand wert ist, eine entsprechende Meldung zu erstellen.

Änderung des Stromsteuergesetzes

§ 5 Abs. 4 StromStG - Unklarheiten und Unverhältnismäßigkeit bei Stromspeichern in der Direktvermarktung von PV-Kleinanlagen (insb. in der Pauschaloption nach § 19 Abs. 3c EEG, § 21 Abs. 4a EnFG)

Es ist vorteilhaft, dass im Stromsteuerrecht für die Zwischenspeicherung die Stromsteuer dann nicht anfallen soll, wenn "Versorger" den Strom zwischenspeichern. Diese Regelung ist wichtig für die Direktvermarktung von Anlagen, die auch bei im Kleinanlagensegment zunehmend zum Standard werden wird. Die in der Gesetzgebung enthaltene Analyse, dass in privaten Haushalten die Stromspeicher „ausschließlich Eigenverbrauch“ als Betriebszweck haben, wird absehbar kurzfristig nicht mehr zutreffen. Die Anfang 2025 mit dem „Solarspitzenengesetz“ beschlossenen neuen Vermarktungsoptionen „**Abgrenzungsoption**“ (§ 19 Abs. 3b EEG, § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG) und die „**Pauschaloption**“ (§ 19 Abs. 3c EEG, § 21 Abs. 4a EnFG) werden die Vermarktung von Batterien Marktprämienmodell des EEGs deutlich vereinfachen. Dies trifft sowohl auf neue Anlagen als auch auf Bestandsanlagen zu. Die BNetzA gestaltet zurzeit den Anwendungsrahmen mit der Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)¹, wobei es auch eine Umsetzungsfrist (30.06.2026, vgl. § 85d EEG) gibt.

Die BNetzA sieht in der marktlichen Reduktion von Einspeisespitzen insbesondere durch einen Ausbau der Direktvermarktung den wirkungsvollsten Hebel zur Integration erneuerbarer Energien.² Insbesondere im Segment von PV-Anlagen in Haushalten (PV-Anlagen unter 30 kW) besteht Handlungsbedarf im Umgang mit Einspeisespitzen. Die Direktvermarktung und insbesondere die neue Pauschaloption adressiert diesen Handlungsbedarf. Über die Direktvermarktung/Pauschaloption werden Versorger Energiemengen auch in Stromspeichern in privaten Haushalten zwischenspeichern, wobei Speicher vieler Haushalte zur Vermarktung zusammengefasst werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Stromsteuer sind hier unklar oder führen zu hohem Aufwand. So wird eine einzelanlagenscharfe Übermittlung des Verhältnisses der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge zur Gesamtstrommenge mindestens **unverhältnismäßig, wenn nicht sogar unmöglich** sein. Strommengen müssten für jeden einzelnen Kunden/Anschluss erfasst und ausgewiesen und ins Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge gestellt werden – was gegen die Vereinfachung in der Pauschaloption der Kleinanlagendirektvermarktung steht. **Wir empfehlen daher dringend, die Auswirkungen der „Pauschaloption“ (§ 19 Abs. 3c EEG, § 21 Abs. 4a EnFG) hinsichtlich der Stromsteuer zu prüfen. Vom Versorger im Rahmen der Pauschaloption“ nach § 19 Abs. 3c EEG zwischengespeicherter Strom sollte eine pauschale stromsteuerliche Befreiung**

¹ BNetzA Az.: 618-25-02, 08/2025 | Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL) https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/EEG_Aufsicht/MiSpeL/start.html

² Systemstabilitätsbericht 2025, Bewertung der BNetzA | https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/NEP/Strom/Systemstabilitaet/Bewertung2025.pdf?__blob=publicationFile&v=4#page=61

erhalten. Eine Mengenermittlung und Ausweisung dieser Strommengen sollte vermieden werden, da sie ohnehin stromsteuerbefreit wären. Ein Verweis auf die Umlagensaldierung bei Stromspeichern im § 21 Abs. 4a EnFG kann hierbei hilfreich sein, denn auch Umlagen fallen auf die zwischengespeicherten Mengen nicht an. Ein analoges Vorgehen zur Abgrenzungsoption § 19 Abs. 3b EEG ist wünschenswert.

§ 5 Abs. 4 StromStG - Stromsteuer und Energy Sharing (§ 42b EnWG-E)

Im Herbst 2025 wird im Deutschen Bundestag eine Energierechtsnovelle³ diskutiert, die im § 42c EnWG-E einen Umsetzungsentwurf für die gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien („Energy Sharing“) enthält. Wir möchten anregen, dass Energy Sharing genauso behandelt wird wie Eigenverbrauch, insbesondere wenn es sich um gemeinschaftliche Investitionen in Erzeugungsanlagen handelt. Teilnehmer sollten die Möglichkeit haben, den prozentualen Anteil, den sie investiert haben, steuerfrei zu beziehen, ähnlich der Stromsteuerbefreiung, die bereits für Teilnehmer an Gebäudestromnutzungsverträgen gemäß § 42b EnWG gilt.

§ 5a Absatz 3 StromStG - Steuerrechtliche Behandlung von V2H

Dieser Absatz regelt die steuerrechtliche Behandlung von V2H-Anwendungen. Der bne begrüßt, dass für V2H klargestellt wird, dass die Stromsteuer nur einmalig anfällt. Dies ist sachgerecht, da der Strom erst bei der Abgabe an den Haushalt verbraucht wird. Wir fordern, dass in einem nächsten Schritt auch die steuerrechtliche Behandlung von V2G geregelt wird, um zukünftig auch für diesen Use Case eine Doppelbesteuerung zu verhindern.

§ 9b StromStG – Hauptzollämter entlasten, Energiedienstleister stärken

Unserem Eindruck nach sind neben den Hauptzollämtern auch ein Großteil der Unternehmen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte mit der Antragsstellung überfordert, da hierfür eine Vielzahl an Daten (Eigenverbrauch/Drittmengen) notwendig sind. Wir empfehlen daher, dass Energiedienstleister hier als Experten ebenfalls Anträge vorbereiten bzw. stellen dürfen sollten. Dies würde zum einen zu einer Entlastung der Akteure führen und zum anderen sicherstellen, dass Hauptzollämtern qualitativ hochwertige Anträge übermittelt werden. Hierdurch können Außenprüfungen und Sachverhaltsaufklärung durch das Hauptzollämter vermieden werden.

§ 9b Absatz 1 StromStG – Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Es ist bedauerlich, dass die Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes nicht für solchen Strom gewährt wird, der für Elektromobilität entnommen wird. Denn dies wäre ein wichtiger Hebel, um die Kosten an der Ladesäule zu senken. Grundsätzlich können geringere Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte von den Ladesäulenbetreibern in Folge auf die Ladepreise umgelegt und so an die Kunden weitergegeben werden.

³ Bundeskabinett vom 06.08.2025, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu §4 Absatz 6 Satz 3 StromStV - Begründetes Verlangen des zuständigen Hauptzollamts

Für weiteren Bürokratieabbau empfehlen wir, dass bei steuerfreien Strommengen in der Regel die Anmeldung entfällt und das HZA nur in begründeten Fällen diese einfordern kann.

Angepasste Formulierung:

„Versorger nach § 1a Absatz 6 und 7 müssen die steuerfreien **Strommengen in der Regel nicht anmelden oder nur** auf **begründetes** Verlangen des zuständigen Hauptzollamts anmelden.“

Angepasste Begründung:

Eingeschränkte – kleine – Versorger müssen die Anmeldung über die steuerfreien Mengen zukünftig **in der Regel nicht anmelden** und nur noch auf **begründetes** Verlangen des zuständigen Hauptzollamts vorlegen (Bürokratieabbau).

§ 11a StromStV - Zeitgleichheit, Mengenermittlung

Es scheint absurd, eine Eichpflicht zu verlangen, wenn einem Messkonzept Unsicherheiten inhärent sind. Eingepreiste „Gewillkürte Vorrang- und Nachrangregelungen“ sind eine solche und folglich ist hier eine Eichpflicht abzuschaffen.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) steht seit 2002 für Wettbewerb und Innovation im Energiemarkt. Unsere Vision ist eine dezentrale, digitale und strikt erneuerbare Energieversorgung.

Mit 85 Mitgliedern aus allen Geschäftsbereichen der neuen Energiewirtschaft ist der bne Ideengeber, Treiber und Vermittler für die besten marktlichen Lösungen, für eine kluge Digitalisierung, mehr Flexibilisierung und den konsequenten Abbau bürokratischer Überregulierung.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Registrierungsnummer R001011 eingetragen.